



Bestimmungen der Kranzspende für Ärzte und psychologische Psychotherapeuten der Kassennärztlichen Vereinigung Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

1. Zweck der Kranzspende ist es, den Hinterbliebenen von Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten des Direktionsbezirks Chemnitz durch freiwillige Spenden zu helfen.
2. Jeder Arzt im Direktionsbezirk Chemnitz, der ärztlich tätig ist, kann die Mitgliedschaft in der Kranzspende erwerben. In der KVS BGST Chemnitz zugelassene psychologische Psychotherapeuten können ebenfalls Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und schriftlich zu erklären.
4. Es ist erforderlich, dass das Mitglied den/die Begünstigten auf den Todesfall gegenüber der KVS Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz schriftlich festlegt.
5. Nach dem Verzicht auf Zulassung, auch bei Wegzug aus dem Direktionsbezirk Chemnitz bzw. Beendigung der Anstellung, können die Mitglieder der Kranzspende weiterhin Mitglied bleiben, wenn sie die nach Ziffer 7 festgelegte Spende leisten.
6. Die von dem Mitglied bestimmten Hinterbliebenen erhalten beim Tode des Mitglieds nach Vorlage der Sterbeurkunde die von der Kranzspende gesammelten Spenden. Bei vorherigem Austritt des Arztes werden im Todesfall *keine* Spenden gesammelt.
7. Von allen Mitgliedern der Kranzspende wird als Spende *pro Todesfall* ein Betrag von **16,00 €** gezahlt.
8. Die Kranzspende sammelt kein Kapital an, sondern bringt alle Spenden in jedem Todesfall zur Auszahlung.
9. Die Auszahlung erfolgt in zwei Summen. Der Einbehalt von 160 € (10 Spenden) wird den Hinterbliebenen erst nach Zahlung aller Mitglieder überwiesen. Der Betrag kann sich reduzieren, wenn ein Mitglied die festgelegte Spende nicht leistet.
10. Das maximale Eintrittsalter zur Teilnahme an der Kranzspende beträgt 55 Jahre.
11. In der Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz liegen die Unterlagen über die Zahl der Mitglieder der Kranzspende und über die Höhe der Spenden. Dieses Verzeichnis wird laufend ergänzt.
12. Die Geschäftsführung erfolgt durch die KVS BGST Chemnitz, -Buchhaltung-, Carl-Hamel-Straße 3, 09116 Chemnitz. Sie unterliegt der Aufsicht der Mitglieder des Regionalausschusses, der auch in allen Zweifelsfällen entscheidet.
13. Die Mitgliedschaft der Kranzspende ist jederzeit kündbar und schriftlich zu erklären.
14. Die Mitgliedschaft in der Kranzspende erlischt, wenn eine angeforderte Spende nach zweimaliger Mahnung ohne anerkannte Begründung nicht bezahlt worden ist.
15. Diese Bestimmungen treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 31.08.2011. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Regionalausschuss geändert werden.

Chemnitz, den 23.11.2016

gez. K. Hamm
Dr. med. Klaus Hamm
Regionalausschussvorsitzender